



Thüringen e. V.

THÜR. LANDTAG POST
11.08.2023 11:59

209671 2023

Kommunaler Arbeitgeberverband
Thüringen e. V.
Alfred-Hess-Straße 31 a
99094 Erfurt

Telefon: 03 61 / 2 20 11 - 0
Telefax: 03 61 / 2 20 11 - 18

E-Mail:
info@kav-thueringen.de

Internet:
www.kav-thueringen.de

KAV Thüringen e. V. • Alfred-Hess-Straße 31 a • 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
InnKA
Kenntnisnahme 7/951
- zu Drs. 7/8057 -**

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Erfurt,
08.08.2023

**Gesetzesentwurf – Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungs-
gesetz - Drucksache 7/8057**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Drucksache 7/8057 vom 24.05.2023 des Thüringer Landtages ist ein Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen zu entnehmen, nach dem das Thüringer Personalvertretungsgesetz erneut durch ein Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes geändert werden soll.

In diesem Zusammenhang finden derzeit Anhörungen nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages statt. Leider wurde unserem Verband – entgegen den bisherigen Gepflogenheiten – bislang keine Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Trotz alledem bitten wir um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Der Gesetzesentwurf sieht zum einen die unbefristete Einführung der Möglichkeit für den Personalrat vor, Beschlüsse mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung bzw. Telefon- oder Videokonferenz zu fassen.

Diese Änderung erscheint unproblematisch, da sie eine Perpetuierung des schon herrschenden Zustandes darstellt und in Einzelfällen tatsächlich zu Arbeitserleichterungen für die Personalräte führen kann.

Zum anderen soll offensichtlich in Reaktion auf die Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes (OVG) – Az.: 5 PO 525/21 – durch die Einfügungen in § 2 Abs. 2 ThürPersVG sowie § 69 Abs. 1 S. 2 ThürPersVG die gescheiterte Einführung der Allzuständigkeit im Thüringer Personalvertretungsgesetz nachgeholt werden.

Grundsätzlich erlauben wir uns den wiederholten Hinweis, dass die Rechte des Personalrates und der Beschäftigten durch die klassischen Mitbestimmungstatbestände in §§ 72 Abs. 5, § 73 sowie § 78 Abs. 1 ThürPersVG sowie weitreichende Unterrichts- und Anhörungsrechte (u. a. §§ 68, 77 ThürPersVG) hinreichend ausgestaltet sind. Dies zeigt auch ein Vergleich mit dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Die kurze Zeit, in der bis zum Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes von der (vermeintlichen) Einführung der Allzuständigkeit im Thüringer Personalvertretungsgesetz ausgegangen wurde, hat gezeigt, dass die Allzuständigkeit auch für versierte Gesetzesanwender zu Verwirrungen und Unklarheiten geführt hat. Dies wird durch einschlägige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem OVG deutlich.

Die beabsichtigte nunmehrige Ergänzung der §§ 2 und 69 ThürPersVG würde zwar zur Einführung der Allzuständigkeit führen, dem Gesetzesanwender jedoch keinerlei Hilfestellungen geben. Die Allzuständigkeit bleibt, auch unter Zuhilfenahme des Maßnahmenbegriffes des Bundesverwaltungsgerichtes (u. a. BVerwG, Beschluss vom 26.06.2021 - 5 PB 11.20), schwer zu definieren.

So hieß es in der Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Evaluierung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes nach § 96 ThürPersVG vom 28.04.2022:

„Nicht zuletzt zur Vermeidung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten sowie weiterer gerichtlicher Verfahren ist eine Anpassung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes erforderlich, die der Zielstellung der im Jahr 2019 vorgenommenen Gesetzesänderung Rechnung trägt“.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung mag zwar der Zielstellung der im Jahr 2019 vorgenommenen Gesetzesänderung Rechnung tragen, die Allzuständigkeit einzuführen. Zur Vermeidung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten ist die beabsichtigte Regelung jedoch ungeeignet, da eine Konkretisierung der Allzuständigkeit in keiner Hinsicht erfolgt und es nach wie vor bei den Unklarheiten bleiben dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin